



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Öffentliches Management**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 07.12.2022,
genehmigt vom Präsidium am 18.01.2023, veröffentlicht am 30.01.2024 mit Wirkung zum 01.09.2024*

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von 2 Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von 4 Semestern mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 3

Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den Fremdsprachen, wird zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat.

§ 4

Wissenschaftliches Praxisprojekt

- (1) Bei dem Wissenschaftlichen Praxisprojekt handelt es sich um ein 12-wöchiges Pflichtpraktikum, das in der Regel in einer Praxiseinrichtung absolviert wird.
- (2) Ein Wechsel der Praxiseinrichtung kann nur mit Zustimmung des Studiendekans/ der Studiendekanin erfolgen.
- (3) ¹Zum Wissenschaftlichen Praxisprojekt wird nur zugelassen, wer mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. ²Das Anmeldeformular ist im Studierendensekretariat und bei der Studiengangkoordination in der Regel zwei Wochen vor Beginn des Wissenschaftlichen Praxisprojektes einzureichen. ³Eine nachträgliche Anmeldung ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.

§ 5 Wechsel der Schwerpunkte

- (1) ¹In der Regel legt sich die/ der Studierende mit der erstmaligen Prüfungsanmeldung zum zweiten Modul auf den gewählten Schwerpunkt fest. ²Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf Antrag der/ des Studierenden über einen späteren Wechsel des Schwerpunktes.

§ 6 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und wer mit dem Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ begonnen hat. ²In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Bearbeitungszeit neun Wochen. ³Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.

§ 7 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. ²Abweichend von Satz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts anstelle von 5 mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten gewichtet. ³Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit anstelle von 12 mit 24 Leistungspunkten (Faktor 2,0) gewichtet

§ 8 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2024 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2028/2029 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2024/2025 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft. ²Der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 31.08.2010 in der Fassung mit 1. Änderungsordnung vom 31.01.2018 tritt für diesen Studiengang nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.